

Waltl20140120.pdf

2014-01-20 auf Online-Service

Sent: Monday, January 20, 2014 1:18 PM

Subject: Krankenversicherung 6996991-532; Kündigung Zahntarif, Umstellung in Notlagentarif

**Krankenversicherung 6996991-532; Kündigung Zahntarif, Umstellung in Notlagentarif
Ihr Schreiben vom 23.12.2013, eingegangen am 31.12.
Meine Schreiben vom 17.12. und 30.11.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre AVBs sind nicht Rechtsgrundlage meines Vertrages mit Ihnen, weil ich nicht annehmen kann, dass Ihre AVBs rechtskonform sind, wie Ihre diversen Schreiben beweisen.

Ich konnte noch nicht klären, welche Kündigungsfristen gemäß VVG anzuwenden sind. Das Guthaben von € 170,83 ist damit widerrufen, zumindest vorläufig.

Es besteht kein Beitragsrückstand. Der von Ihnen so genannte Beitragsrückstand ist die Differenz zwischen zu leistenden Beiträgen und Ihren Wunschbeiträgen. Dieser so genannte Beitragsrückstand betrug im Dezember 1026,80 €. Es wäre interessant, zu erfahren, wie Sie mit krimineller Phantasie auf den Betrag von 1313,82 Euro kommen.

Ein Rückstand nach Ihrer Auffassung entstand ab 1. März 2013. Die 1. Mahnung war daher bereits im April 2013 fällig, die 2. Mahnung im Juni. Seit dem 1.8.2013 gelte ich somit als im Notlagentarif versichert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ewald J. Waltl